



Brüssel, den 16. März 2016  
(OR. en)

7179/16

FIN 186  
INST 108

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	6952/16 FIN 164 (COM(2016) 152 final)
Betr.:	Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2016: Neues Instrument zur Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union

---

Der Rat hat am 16. März 2016 seinen Standpunkt zum EBH Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2016 im Wege des schriftlichen Verfahrens festgelegt.

Alle Delegationen haben bestätigt, dass sie einverstanden sind,

- den Kommissionsvorschlag (Dok. 6952/16) ohne Änderungen anzunehmen und damit den Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2016 festzulegen;
- den Vorsitz, der vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird, zu beauftragen, gemäß Artikel 314 Absatz 3 AEUV den Standpunkt des Rates zusammen mit der Begründung dem Europäischen Parlament zuzuleiten und den Entwurf eines entsprechenden Schreibens an das Europäische Parlament zu billigen;
- den in der ANLAGE enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen;

- den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union festgelegten Zeitraum von acht Wochen auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates zu verkürzen und eine entsprechende Mitteilung zu billigen, die das Generalsekretariat des Rates an die nationalen Parlamente richten wird.
-

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1  
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 25. November 2015 endgültig festgestellt<sup>2</sup>.

- Die Kommission hat am 10. März 2016 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 vorgelegt.
- Da der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2016 unverzüglich angenommen werden muss, um den unmittelbaren und dringenden Finanzierungsbedarf infolge des massiven Zustroms von Flüchtlingen und Migranten in die Union decken zu können, ist es gerechtfertigt, gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union festgelegten Zeitraum von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente zu verkürzen –

---

<sup>1</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 48 vom 24.2.2016, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einzigter Artikel*

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 16. März 2016 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 2016

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---